

BRIEFING PAPER 5

ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN INVESTITIONSPOLITIK NACH DEM VERTRAG VON LISSABON

Karin Küblböck/Kamila Kozak

MÄRZ 2011

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Ausarbeitung einer neuen ausgewogenen Ansatzes zur FDI und die Überarbeitung der bestehenden BITS.....	3
<i>Italienische Investoren versus Südafrika.....</i>	<i>4</i>
<i>Vattenfall versus Deutschland</i>	<i>5</i>
Schlussfolgerungen / Ausblick.....	6
Quellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	7

IMPRESSUM

Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung – ÖFSE
Bereich Wissenschaft & Forschung
A-1090 Wien, Sensengasse 3
Tel. ++43 / 1 / 317 40 10 / Fax ++43 / 1 / 317 40 10-150
E-Mail: office@oefse.at
WEB: <http://www.oefse.at> <http://www.eza.at> <http://www.centrum3.at>

Einleitung

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Kompetenz für ausländische Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment – FDI) in der Gemeinsamen Handelspolitik (Art. 206-207 TFEU) von den EU-Mitgliedsstaaten auf die Europäischen Union (EU) übergegangen. Zukünftig soll die EU in der Lage sein, internationale Investitionsabkommen oder umfassende Handels- und Investitionsabkommen mit Drittstaaten abzuschließen. Unter FDI wird allgemein der Kapitaltransfer eines Investors in ein ausländisches Unternehmen verstanden (vgl. EP 2010, 11). Im Unterschied zu so genannten „Portfolio-Investitionen“, bei denen eher kurzfristige, oftmals spekulative Renditen im Vordergrund stehen, handelt es sich bei den FDIs um langfristige Investitionen, bei denen auch bedeutende Mitentscheidungsrechte über Ressourcen auf den Investor übertragen werden. Üblicherweise spricht man ab einer Unternehmensbeteiligung von mindestens 10 % von Auslandsdirektinvestitionen. Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, als dass „Portfolio-Investitionen“ explizit nicht in den exklusiven Zuständigkeitsbereich der EU fallen und somit Investitionsschutzverträge, die beide Investitionsformen enthalten, weiterhin einer Kompetenzteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten unterliegen (vgl. Krajewski 2010, 16f).

Bereits am 7. Juli 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission (EU-KOM) das Strategiepapier „Auf dem Weg zu einer umfassenden europäischen Auslands politik“ und legte einen Entwurf für eine neue Verordnung vor, die den Umgang mit bereits bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen der Mitgliedsstaaten (Bilateral Investment Treaties – BITs) regeln soll. Derzeit sind ca. 1.200 BITs von EU-Mitgliedsstaaten mit Drittstaaten in Kraft (davon allein 59 österreichische Investitionsschutzabkommen). BITs legen die rechtlichen Rahmenbedingungen fest, unter denen natürliche oder juristische Personen in einem anderen Land investieren können. Auch wenn ihre Ausformulierung differieren kann, enthalten BITs üblicherweise Klauseln zur Nichtdiskriminierung und allgemeinen Gleichbehandlung der Investoren, Kompensationen im Falle unrechtmäßiger Enteignung, Garantien eines freien Kapitaltransfers, Klauseln zur „gerechten und billigen Behandlung“ und Streitbeilegungsmechanismen.

Die bisherigen bilateralen Investitionsschutzabkommen stellen eine einseitige rechtliche Privilegierung der Investoren dar und führen – sowohl im Süden wie auch im Norden – oftmals zu Souveränitätsverlusten und Einschränkungen des politischen Gestaltungsspielraums auf Seiten der nationalen Regierungen. Dabei stellt sich die Frage, ob die BITs mit dem in der Europa 2020-Strategie selbstdeklarierten Ziel der EU intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern, übereinstimmen. Der neue Ansatz der EU-Auslandsinvestitionspolitik sollte mit den übergeordneten Zielen der EU-Außenpolitik in Übereinstimmung gebracht werden. Zu diesen Prinzipien gehört seit dem Vertrag von Lissabon (Art. 208 AEUV) auch die Realisierung der Millennium Development Goals und die allgemeine Reduzierung der weltweiten Armut. Infolgedessen erfordert eine neue europäische Investitionspolitik vor allem mehr Transparenz und ein größeres Engagement im Hinblick auf Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz sowie die Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) für „decent work“.

Über die Vorschläge der EU-KOM im Hinblick auf die Ausgestaltung der neuen gemeinsamen EU-Auslandsinvestitionspolitik wird zurzeit im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament (EP) diskutiert. Im März und April 2011 soll das EP über seine Position zur zukünftigen EU-Investitionspolitik abstimmen. Das von der EU-KOM vorgelegte Strategiepapier bietet diesbezüglich lediglich eine Diskussionsgrundlage und ist nicht bindend (vgl. Maes 2010, 1). Wesentlich mehr Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den

Freihandels- und Investitionsverhandlungen der EU mit China, Russland, Indien, Kanada, Malaysia, Singapur und dem Mercosur zuteil. Der Vertrag von Lissabon verleiht dem EP nämlich lediglich die Kompetenz zur Genehmigung der Handels- und Investitionsabkommen; die Verhandlungsmandate bleiben davon unberührt. Diese müssen formell lediglich vom Rat der Europäischen Union abgesegnet werden. Nichtsdestotrotz werden Rat und Kommission ihr Vorgehen in Bezug auf die Mandatsverhandlungen mit dem EP abstimmen müssen, um eine spätere Billigung der Abkommen sicherzustellen. Die Entwürfe der Verhandlungsmandate bleiben für die Öffentlichkeit auch künftig unzugänglich (ebd.). Die bestehenden BITs der Mitgliedsstaaten behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Außerdem ist es den Mitgliedsstaaten immer noch möglich, die bestehenden BITs neu zu verhandeln oder gänzlich neue BITs auszuarbeiten. Sie müssen diesbezüglich lediglich die Zustimmung der EU-KOM einholen. Der fortwährende Einfluss der Mitgliedsstaaten erfordert einen Positionswechsel auf nationaler Ebene. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten müssen sich stärker darüber bewusst werden, mit welchen Einschränkungen der nationalen Souveränität und Demokratie die bisherigen BITs verbunden sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich an der bisherigen Verhandlungspraxis nichts ändert.

Ausarbeitung einer neuen ausgewogenen Ansatzes zur FDI und die Überarbeitung der bestehenden BITs

Die mit der Kompetenzerweiterung einhergehenden Möglichkeiten können von der EU nur dann gänzlich ausgeschöpft werden, wenn sie einen kohärenten und ausgewogenen Ansatz zur FDI entwickelt, der sowohl die Interessen der Investoren als auch der Gastländer reflektiert. Die **Präzisierung der Definition** der FDIs ist auf EU-Ebene bereits im Gange. Darüber hinaus muss festgelegt werden, wie der **Übergang** von den bereits existierenden BITs zu einer einheitlichen europäischen Auslandsinvestitionspolitik vonstatten gehen soll. Ohne diesbezügliche Vereinbarungen könnten die Mitgliedsstaaten die Überarbeitung der BITs bzw. deren Ersetzung durch EU-Abkommen verweigern und so die Entwicklung einer einheitlichen EU-Investitionspolitik blockieren. Das internationale Recht räumt den mitgliedstaatlichen BITs jedoch eine Gültigkeitsdauer von bis zu 20 Jahren ein. Deshalb liegt die Priorität derzeit in der **Überarbeitung der bisherigen BITs**.

Die bestehenden BITs sind in vielerlei Hinsicht problematisch. Besonders umstritten ist der umfangreiche **Streitbeilegungsmechanismus**, der es den Investoren ermöglicht, unliebsame regulatorische Maßnahmen im Sozial-, Wirtschafts- oder Umweltbereich zu unterminieren. Dabei steht es ihnen frei – unter Umgehung nationaler Gerichte – vor internationalen Schiedsgerichten Klagen gegen souveräne Staaten anzustreben. Von dieser Option haben die Investoren in den letzten Jahren auch in steigendem Maße Gebrauch gemacht und den Steuerzahler auf diese Weise **hohe Prozess- und Abfindungszahlungen** gekostet. Diese hohen Summen kommen zustande, da sich die Entschädigungsansprüche der Investoren nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten orientieren, sondern an den zukünftigen (voraussichtlich) entgangenen Gewinnen. Über die oftmals sehr weit gehenden Zugeständnisse der Staaten – vor allem bei außergerichtlichen Einigungen – gibt es nur sehr wenige öffentlich zugängliche Informationen. Im Gegenzug haben aber weder Staaten noch inländische Investoren das Recht, Klagen vor internationalen Schiedsgerichten einzureichen.

Seit den 1990er-Jahren wurden **mehr als 350 „Investor-to-State-Klagen“** eingereicht – meist zum Nachteil von Entwicklungsländern. Die tatsächliche Anzahl dürfte jedoch deutlich höher sein, da einige Schiedsverfahren gänzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Im Fokus standen vor allem Dispute bezüglich öffentlicher Versorgung, einschließlich Wasser, Elektrizität, Telekommunikation, Abfallentsorgung und natürlicher Ressourcen (Öl,

Gas und Kohle). Auf diese Weise können die multinationalen Unternehmen die Handlungsfreiheit der Regierungen in erheblichem Maße einschränken. Die verursachten Kosten reduzieren außerdem das Staatsbudget für Sozialausgaben, Gesundheit und Bildung. Deshalb verwundert es auch nicht, dass sich mittlerweile – vor allem im globalen Süden – Widerstand gegen die offensichtliche Interessensschieflage der vorhandenen BITs regt (vgl. Enlazando Alternativas 2011, 3). Für viele Entwicklungsländer stellen die FDIs eine unerlässliche Kapitalquelle für das ökonomische Wachstum dar. Diese Länder werden sich jedoch auch verstärkt der mit den BITs einhergehenden negativen Konsequenzen bewusst. Allen voran Südafrika, Bolivien, Ecuador aber auch das BRIC-Land Brasilien – gegenwärtig der größte FDI-Empfänger – kritisieren den souveränitätsbeschränkenden Charakter der BITs und fordern deren grundlegende Überarbeitung. Brasilien hat selbst kein einziges ihrer verhandelten BITs ratifiziert. Bolivien und Ecuador sind gerade dabei, ihre BITs oder einen Teil davon zu kündigen und neue Investitionsabkommen unter der Berücksichtigung öffentlicher Interessen zu verhandeln.

Italienische Investoren versus Südafrika

Für viel Aufsehen sorgte in diesem Zusammenhang Anfang 2005 eine Klage italienischer Investoren vor dem ICSID gegen Südafrika. Bei den Investoren handelte es sich um Mitglieder der italienischen Familien Foresti, Carli und Conti, die indirekt – über eine luxemburgische Holdinggesellschaft – ein südafrikanisches Granitbergbauunternehmen betreiben. Die Ankläger warfen der südafrikanischen Regierung im Zusammenhang mit der *Black Economic Empowerment-Politik* (BEE) vor, ihre in den BITs garantierten Eigentumsrechte verletzt zu haben. Vor dem Hintergrund des von der südafrikanischen Regierung im Jahr 2004 verabschiedeten Bodenschätze-Entwicklungsgesetzes (*Mineral and Petroleum Resources Development Act* – MPRDA) sollte das BEE-Programm zur Überwindung der rassistisch bedingten Ungleichheiten in Südafrika beitragen. Mit dem MPRDA wollte Südafrika die Neulizensierung aller Bergbaufirmen durchsetzen und die neuen Lizenznehmer an das BEE-Prinzip binden. Die klagenden Investoren argumentierten, dass die neuen Auflagen der BEE-Politik Südafrikas BIT-Verpflichtungen einer „fairen und gerechten“ sowie „nicht weniger günstigen“ Behandlung ausländischer Investoren verletzen würden und beanspruchten Entschädigungen in Höhe von 270 Mio € (vgl. Beer 2010).

Nachdem die Anwaltskanzlei der Investoren versucht hatte, andere ausländische Investoren zu weiteren Klagen gegen Südafrika zu bewegen, haben sich verschiedene NROs aus dem Menschenrechtsbereich zusammengetan und gemeinsame Petitionen an das Schiedsgericht eingereicht, in denen sie auf mögliche Konsequenzen eines potenziellen Schiedsspruchs – auch für die Reformpolitiken anderer Länder – aufmerksam machten. Außerdem forderten sie als „amicus curiae“ einen Beraterstatus im Rahmen des Schiedsverfahrens, der ihnen durch den ICSID schließlich auch zuerkannt wurde. Diese Neuerung kann neben der öffentlichen Zugänglichmachung des Schiedsspruches sicherlich als eine positive Entwicklung eingeschätzt werden (ebd.). Der Schiedsspruch selbst enthielt Anfang August 2010 lediglich eine Aufteilung der Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von rund 10 Mio €, da sich die Parteien auf einen außergerichtlichen Ausgleich geeinigt hatten. Dieser ging jedoch mit weitgehenden Zugeständnissen auf Seiten der Südafrikaner einher: Die Lizenzrechte für den Granitbergbau wurden revidiert und die zentralen Ziele der BEE-Politik konnten durch den Widerstand der ausländischen Investoren nicht verwirklicht werden. Es ist nicht auszuschließen, dass andere internationale Investoren aus dem Bergbausektor diesem Beispiel folgen werden (vgl. Beer 2010).

Internationale Schiedsverfahren werden jedoch nicht nur gegen Entwicklungsländer angestrebt. Auch die EU-Mitgliedsstaaten sind in zunehmendem Maße von „Investor-to-State-Klagen“ betroffen. Ende 2009 belief sich deren Anteil auf 17 %, was einer Anzahl von 62 an die Öffentlichkeit gelangten Schiedsverfahren entspricht, und die Tendenz ist steigend (vgl. Bernasconi-Osterwalder 2010, 5-7). Dieser Trend ist nicht zuletzt auf den wirtschaftlichen Aufstieg vieler Schwellenländer zurückzuführen. Die EU-Mitgliedsstaaten werden zunehmend auch als Gastländer für FDI fungieren. Falls die Streitbeilegungsmechanismen in ihrer jetzigen Form in die (geplanten) neuen Investitionsabkommen mit China, Indien, Kanada und Mercosur Eingang finden, ist von einer neuen Klagewelle vor den internationalen Schiedsgerichten zum Nachteil europäischer Mitgliedsstaaten auszugehen.

Vattenfall versus Deutschland

Ein innereuropäisches Beispiel, das für große Aufmerksamkeit gesorgt hat, war die Klage des schwedischen Energiekonzerns Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem ICSID im April 2009. Das Schiedsverfahren demonstrierte, welche finanziellen und ökologischen Kosten sowie Beschränkungen der demokratischen Selbstbestimmung zukünftig auf Europa zukommen könnten. Die Klage des Energiekonzerns wurde durch eine angebliche Verletzung des Energiecharta-Vertrages durch Deutschland begründet (Bernasconi-Osterwalder 2009, 1). Bei dem Energiecharta-Vertrag handelt es sich um ein multilaterales Abkommen zu Handel und Investitionen im Energiebereich. Die durch die Bundesregierung erlassenen Umweltauflagen würden laut Vattenfall die ökonomische Tragfähigkeit des sich im Bau befindlichen Kohlekraftwerks am Ufer der Elbe beeinträchtigen. Außerdem würden diese Anordnungen vorangegangenen Zusicherungen von Regierungsvertretern der Stadt Hamburg widersprechen. Die Entschädigungsforderungen des Konzerns beliefen sich auf 1,4 Mrd €. Die Stadt Hamburg argumentierte hingegen, dass die Umweltstandards Teil der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie seien, die alle EU-Mitgliedsstaaten bis 2015 gleichermaßen zur Verbesserung der Wasserqualität in Flüssen, Seen, Mündungsgebieten und des Grundwassers verpflichte (ebd.). Im August 2010 erzielten die Konfliktparteien schließlich eine außergerichtliche Einigung, nähere Einzelheiten zum Inhalt der Vereinbarung gelangten jedoch nicht an die Öffentlichkeit.

Die größte Problematik der Schiedsverfahren liegt neben der einseitigen Begünstigung der ausländischen Investoren in ihrer **Intransparenz**. Für Schiedsverfahren gilt nicht der Öffentlichkeitsgrundsatz, d.h. die Parteien können verfügen, dass weder Informationen über den Wortlaut der Klage, noch über den Verlauf des Schiedsverfahrens oder über dessen Ergebnis in Form eines Schiedsspruchs oder einer außergerichtlichen Einigung an die Öffentlichkeit gelangen. Im Einklang mit den Regeln gewisser Schiedsgerichte (UNCITRAL, SCC, ICC) kann eine Partei gar die Veröffentlichung des Schiedsspruchs gegen den Willen der anderen Partei verhindern. Von dieser Möglichkeit der Geheimhaltung haben die Parteien bisher auch in vielen Fällen Gebrauch gemacht. Vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die sich teilweise in Milliardenhöhe bewegenden Entschädigungszahlungen mit Steuergeldern getilgt werden, ist dies ein äußerst undemokratisches Prozedere. Auch die Konstituierung des Schiedsgerichts ist in hohem Maße problematisch (siehe hierzu Bernasconi-Osterwalder 2010, 7f). Einige nicht-europäische Staaten haben deshalb Bestimmungen in ihre Investitionsabkommen aufgenommen, die mehr Transparenz garantieren sollen (vgl. Bernasconi-Osterwalder 2010, 11). Die EU-Mitgliedsstaaten halten sich mit diesbezüglichen Regelungen noch weitestgehend zurück. Die EU-KOM hat in ihrem Strategiepapier zwar die mangelnde Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit bisheriger Schiedsverfahren kritisch angemerkt, konkrete Verbesserungsvorschläge fehlen jedoch bislang.

Neben dem umstrittenen Streitbeilegungsmechanismus wurde von der EU-KOM vernachlässigt, dass erst die **unpräzisen Formulierungen der BIT-Schutzklauseln** einen Klageanreiz bieten, da sie Raum für unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Interpretationen bieten. Die in der Regel sehr kurzen, allgemein gehaltenen und vage formulierten BITs eröffnen den Schiedsgerichten einen großen Interpretationsspielraum. Vor allem Begriffe wie „**indirekte Enteignung**“ und „**gerechte und billige Behandlung**“ („fair and equitable treatment“) wurden in der bisherigen Praxis sehr uneinheitlich ausgelegt. Folglich haben die ausländischen Investoren den Begriff der indirekten Enteignung und das Prinzip der Nichtdiskriminierung (Inländerbehandlung und Meistbegünstigung) in den letzten Jahren verstärkt dazu genutzt, um politische Entscheidungen der Regierungen der Gastländer anzufechten. Diese beiden Klauseln wurden in den BIT-Modellen anderer Staaten, z.B. der NAFTA-Staaten USA, Kanada und Mexiko, bereits präzisiert (vgl. Bernasconi-Osterwalder 2010, 9).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass FDI's durchaus positive Effekte auf das (nachhaltige) ökonomische Wachstum der Gastländer haben können, wenn die Regelungen in den Investitionsabkommen einen fairen Interessenausgleich zwischen dem Investitionsschutz multinationaler Unternehmen und den politischen Gestaltungs- und Regulierungsmöglichkeiten der Gastländer gewährleisten. Bisherige Erfolgsgeschichten der FDI, wie Südkorea und Taiwan, bestätigen diese These.

Schlussfolgerungen / Ausblick

Die internationale Investitionspolitik der EU-Mitgliedsstaaten zeichnete sich bisweilen durch Exklusivität und Intransparenz aus. Für 2011 erwartet die UNCTAD aufgrund des wiederhergestellten Vertrauens in die Wirtschaft FDI-Flüsse in Rekordhöhe (vgl. UNCTAD 2011). Umso wichtiger ist eine grundsätzliche Neugestaltung der europäischen Investitionspolitik. Zukünftige FDI-Abkommen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene dürfen die Investoren nicht mehr einseitig privilegieren, sondern müssen auch das öffentliche Interesse der Gastländer sowie die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards berücksichtigen.

Die internationalen Investoren verfügen über eine breite Lobby, deren Einfluss bereits bei der Ausarbeitung der Verordnung über den Umgang mit bisherigen BITs durch die EU-KOM sichtbar wurde. Auf den Druck der Mitgliedsstaaten, der multinationalen Unternehmen und der internationalen Anwaltskanzleien hin ließ die EU-KOM z.B. einen Vorschlag zum stufenweisen Auslaufen der mitgliedstaatlichen BITs nach einer Übergangszeit von sieben Jahren aus dem Verordnungsentwurf entfernen (Maes 2010, 1f). Als Gegengewicht zu der Lobbyarbeit müssen sich bei den Verhandlungen über die Ausgestaltung der zukünftigen gemeinsamen EU-Auslandsinvestitionspolitik verstärkt zivilgesellschaftliche Kräfte zu Wort melden. Das bisher nur wenig beachtete Thema muss stärker Eingang in den öffentlichen Diskurs finden. Die Erfolge der NROs im Zusammenhang des zuvor beschriebenen Schiedsverfahrens gegen Südafrika zeigen, dass ein diesbezüglich stärkeres Engagement der Zivilgesellschaft durchaus Früchte tragen kann. Die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit wird gegenwärtig jedoch in erheblichem Maße durch die mangelnde Transparenz der BIT-Verhandlungen und Schiedsverfahren erschwert.

Vor dem Hintergrund der angekündigten Abstimmungen im Europäischen Parlament (EP) im März und April 2011 werden gegenwärtig an die Abgeordneten Petitionen mit der Forderung nach einer gerechteren EU-Investitionspolitik gerichtet. Mehrere europäische NROs haben in einer gemeinsamen Initiative bereits diesbezüglich an die Mitglieder des EP appelliert und

die Bürger/innen zu einer Online-Petition aufgerufen. In Deutschland wird der Aufruf von der Organisation „PowerShift“ und in Österreich von der Arbeiterkammer Wien unterstützt.

Neben den notwendigen Reformen auf EU-Ebene muss sich auch verstärkt der Fokus der nationalen Politik auf die Problematik der Investitionsschutzabkommen richten. Schließlich betreffen die Investitionsschutzabkommen in erster Linie den Gestaltungsspielraum und die Budgets der nationalen Regierungen – in Entwicklungsländern aber zunehmend auch in Industrieländern. Insbesondere das Österreichische Parlament und seine Abgeordneten können auf einen diesbezüglichen Bewusstseinswandel einwirken und ihre Rolle als staatliche Kontrollinstanz wahrnehmen.

Quellenverzeichnis

Beer, Elisabeth (2010). Investitionsschutzabkommen: Wie internationale Abkommen öffentliche Interessen unterterminieren, in: EU-Infobrief der Arbeiterkammer Wien, Ausgabe 4 (Oktober 2010).

Bellak, Christian/Karin Küblböck (2004). Bilaterale Investitionsschutzabkommen, Direkt-Investitionen und die Interessen der Entwicklungsländer, in: ÖFSE (Hg.): Österreichische Entwicklungspolitik. Berichte, Analysen, Informationen, Wien, 17-29.

Bernasconi-Osterwalder, Nathalie (2009). Background paper on Vattenfall v. Germany arbitration, International Institute for Sustainable Development (Hg.). Online in Internet: http://www.iisd.org/pdf/2009/background_vattenfall_vs_germany.pdf

Bernasconi-Osterwalder, Nathalie (2010). European Hearing on Foreign Direct Investment, International Institute for Sustainable Development (Hg.). Online in Internet: <http://www.iisd.org/publications/pub.aspx?pno=1365>

Enlazando Alternativas (2011). Public Interest, Social and Environmental Policies under Threat. Change EU Investment Policy – Now is the Time! Briefing Paper. Online in Internet: http://www.enlazandoalternativas.org/IMG/pdf/Investment_Briefing_S2B-et-al_engl_Print.pdf

European Commission (2010). KOM(2010)344 endgültig. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedsstaaten und Drittländern, 7. Juli 2010, Brüssel.

European Parliament (2010). The Approach to International Investment Policy after the Lisbon Treaty, Study Directorate-General for External Policies, Policy Department.

Krajewski, Markus (2010). The Reform of the Common Commercial Policy, in: Biondi, A./P. Eeckhout (Hg.). The Reform of the Common Commercial Policy.

Maes, Marc (2010). Reclaiming the public interest in Europe's international investment policy: Will the future EU BITs be any better than the 1200 existing BITs of EU member states? Online in Internet: <http://www.bilaterals.org/spip.php?article18176&lang=en>

UNCTAD (2011). Global Investment Trends Monitor No. 5, Global and Regional FDI Trends in 2010. Online in Internet: http://www.unctad.org/en/docs/webdiaeia2011_en.pdf

Letzter Zugriff auf alle Online-Dokumente: 7.3.2011

Abkürzungsverzeichnis

BEE	Black Economic Empowerment-Politik
BITs	Bilateral Investment Treaties
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
FDI	Foreign Direct Investment
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ILO	International Labour Organization
MPRDA	Mineral and Petroleum Resources Development Act
NAFTA	North American Free Trade Agreement